

burg über Fernwärmeversorgungsanlagen verfügbare sind.

#### 4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen (Projektförderung) als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Die Zuschüsse betragen

- a) für Investitionen, die von KMU durchgeführt werden, bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten,
- b) für alle anderen Investitionen bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

4.3 Die tatsächlich gewährten Zuschüsse richten sich nach den mit ihnen erzielten Verbesserungen des Umweltschutzes und den dazu erforderlichen Investitionen. Die auf Grund von Energieeinsparungen von einem Investor erzielten Kosteneinsparungen werden bei der Ermittlung der Förderhöhe in Abzug gebracht. Höhere Investitionszuschüsse, als sie zur Erzielung marktüblicher Fernwärmepreise erforderlich sind, werden nicht gewährt.

4.4 Die Inanspruchnahme anderer Förderungen ist im Rahmen der höchstzulässigen Fördersätze dieses Programms (siehe Nummer 4.2) zulässig.

4.5 Beratungskosten für die Konzipierung der Vorhaben stellen keine förderfähigen Kosten dar. Projektierungskosten sind förderfähige Kosten; ihre Anrechnung wird jedoch erst wirksam mit der ersten Mittelauszahlung nach Vorhabenbeginn.

#### 5. Verfahren

5.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.

5.2 Anträge sind vor Beginn des Vorhabens in zweifacher Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Telefon: 03 31/6 60-0  
Telefax: 03 31/6 60-15 09  
E-Mail: oeffentliche-kunden@ilb.de

5.3 In dem Antrag sind die mit dem Vorhaben erreichbaren Umweltverbesserungen, die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierung des Vorhabens darzulegen.

5.4 Zur Beurteilung des Vorhabens, insbesondere zur Ermittlung der zur Verbesserung des Umweltschutzes erforderlichen Mehrkosten kann die Bewilligungsbehörde Gutachten von Sachverständigen einholen. Sie hat das Recht, zu den in einem vereinbarten Arbeitsplan festgelegten Zeitpunkten den erreichten Stand der Funktions- und Leistungsfähigkeit des geförderten Projektes zu überprüfen oder von sachverständigen Dritten überprüfen zu lassen.

5.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 6. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 4. Mai 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

#### **Passive Schutzeinrichtungen; - Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken - (TL-SP 99)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 22/2000 - Straßenbau  
Vom 15. Juni 2000

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 08/1999 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken (TL-SP 99) für Bundesstraßen eingeführt.

Hiermit werden die Technischen Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken für den Bereich der Landesstraßen sowie unter Anwendung des § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen eingeführt.

Das Schreiben des MSWV vom 10. Dezember 1998, Az.: 53-7452, „Schutzplanken in baumbestandenen Straßen“, behält seine Gültigkeit.